

Bundessozialgericht

- 1 RJ 72/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
14. Dezember 1978 nach Lage der Akten für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. Januar 1978 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1931 geborene Kläger, der gelernter Kupferschmied ist, begehrt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er hat nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) bis 1956 in seinem erlernten Beruf und danach überwiegend bis 1971 als Heizungsmonteur gearbeitet. Im Juli 1973 beantragte er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sein Antrag wurde mit Bescheid vom 21. Januar 1974 von der Beklagten abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage, die auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit gerichtet war, blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 3. September 1975).

Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 25. Januar 1978 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, der Kläger sei nicht berufsunfähig. Sein Gesundheitszustand hindere ihn nicht daran, die Hälfte des durchschnittlichen Tariflohns gesunder gleichaltriger Versicherter zu erzielen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. O. könne der Kläger zumindest noch leichte Arbeiten vollschichtig im Sitzen verrichten. Mit diesem Leistungsvermögen sei er in der Lage, zB Kleinschweißarbeiten am Tisch an NE-Metallen im Sitzen zu verrichten oder Metallteile zu polieren, und könne auch Tischarbeiten im medizinischen Gerätebau ausüben sowie Kleinmaschinen und Kleingeräte pflegen und instandhalten. Daß solche Arbeiten vorhanden seien, folge aus den Angaben in den Blättern zur Berufskunde (Kupferschmied), und der ehrenamtliche Richter O., Ingenieur und gelernter Maschinenbauer, habe bestätigt, daß diese Tätigkeiten im Verweisungsbereich des Kupferschmiedes bzw Heizungsmonteurs vorhanden seien.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger ua als wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das LSG habe sein Urteil auf die Sachkunde des ehrenamtlichen Richters G gestützt, ohne daß dies zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 25. Januar 1978 und des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 1975 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 1974 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm, dem Kläger, Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. August 1973 zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zum Revisionsvorbringen des Klägers nimmt sie nicht Stellung.

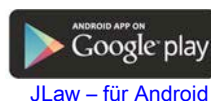
II.

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

--4--



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger rügt mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel. Das LSG hat festgestellt, daß bestimmte leichte Arbeiten im Sitzen "im Verweisungsbereich des Kupferschmiedes bzw Heizungsmonteurs" vorhanden sind. Diese tatsächliche Feststellung hat es ua darauf gestützt, daß der ehrenamtliche Richter C, Ingenieur und gelernter Maschinenbauer, dies bestätigt habe. Es hat also seine ohne eine Beweisaufnahme getroffene Feststellung auf die Sachkunde eines seiner Mitglieder gestützt und dieses Wissen als Gerichtskunde des gesamten Gerichts verwertet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muß eine als gerichts- bekannt angesehene Tatsache zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, damit die Beteiligten dies erkennen und sich dazu äußern können. Geschieht dies nicht, liegt eine Verletzung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, § 62 SGG) und zugleich des § 128 Abs 2 SGG vor (vgl zB BSGE 22, 19 = SozR Nr 70 zu § 128; BSG SozR Nr 91 zu § 128 SGG; SozR 1500 § 62 Nr 2 und 3; Urteil des erkennenden Senats vom 15. März 1978 - 1/5 RJ 128/76 = SozR 2200 § 124 b Nr 29; Urteil des 11. Senats des BSG vom 16. März 1978 - 11 RA 66/77). Da weder dem angefochtenen Urteil noch den Akten des LSG zu entnehmen ist, daß die Sachkunde des ehrenamtlichen Richters Grosse zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, hat das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt. Auf diesem Verfahrensmangel beruht das angefochtene Urteil, weil sich nicht ausschließen läßt, daß es bei einwandfreier Verfahrensweise anders ausgefallen wäre.

Hiernach muß das Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)